

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

25. August 2010

Nummer 34

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	833
- Zustellung eines Bescheides nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Amt für Soziales und Wohnen)	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	833
- Stadtbezirk, Ortsteil Bonn-Innenstadt	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	834
- Richard-Scherer-Straße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	834
- Alice-Salomon-Straße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	835
- Teilbereich der „Charles-de-Gaulle-Straße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	835
- Konrad-Zuse-Platz	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	836

- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Jahresabschluss zum 31.12.2009 des Städtischen Gebäudemanagement Bonn	837
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für das Haushaltsjahr 2010	839

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 18.08.10; AZ: 50-223U/or 894482

an Herrn Knück, Patrick

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 20.08.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Orth)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Innenstadt zwischen den Straßen Am Hauptbahnhof, Poststraße, Maximilianstraße und der Verlängerung der Gangolfstraße bis zur Straße „Am Hauptbahnhof“ - "Südüberbauung".

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 02.09.2010 bis einschließlich 15.09.2010

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt, Aufzug 2, Etage 8 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de, webcode: @suedueberbauung

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 16.08.2010

Wagner
Beigeordneter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Richard-Scherer-Straße“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 45, Nr. 555 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt

gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 13.08.2010
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

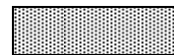
gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Alice-Salomon-Straße“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 2 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 45, Nr. 493 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

gen beigefügt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 13.08.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilbereich der „Charles-de-Gaulle-Straße“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau

Dabei erstreckt sich die Widmung eines Teilbereiches der Straße bei dem in der Anlage 3 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Kessenich, Flur 1, Nr. 1151 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigefügt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 18.08.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteile Ramersdorf und Oberkassel, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Konrad-Zuse-Platz“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteile Ramersdorf und Oberkassel

Dabei erstreckt sich die Widmung der Verkehrsfläche bei den in der Anlage 4 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Oberkassel, Flur 12, Nrn. 475 tlw., 476 tlw., 478 tlw. und 479 tlw. sowie Gemarkung Beuel, Flur 67, Nrn. 213 tlw. und 219 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigefügt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 19.08.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 16.08.2010	PK-Nr. 7777.6811.0731
Betroffene/r Dilek, Ahmet, Cayyoln mah 62, Sokak Mekis Manolya 7, 06 590 Ankara-Cankaya, TÜRKEI	
Datum 12.08.2010	PK-Nr. 7777.6819.2304
Betroffene/r Neffati, Zouhaier, Via Benedetto Naldini 129, 50 028 Tavarnelle Valdi Pesa, ITALIEN	
Datum 13.08.2010	PK-Nr. 7777.6825.1963
Betroffene/r C Radakovic, Cedo, C van Tussenbroekstr. 00 010, 11 03 DM Amsterdam Zuidoost, NIEDERLANDE	
Datum 09.08.2010	PK-Nr. 7777.8512.9720
Betroffene/r Brenner, Dorothee, Kisteneichstr. 51, 53 783 Eitorf	
Datum 09.08.2010	PK-Nr. 7777.6816.8837
Betroffene/r van der Linden, Jan Louis, Kethelweg 686, 31 35 GM Vlaardingen, NIEDERLANDE	
Datum 12.08.2010	PK-Nr. 7777.6816.3177
Betroffene/r Jakobautzki, Ulrich, Disselhof 178, 73 35 AD Apeldoorn, NIEDERLANDE	
Datum 09.08.2010	PK-Nr. 7777.8526.8704
Betroffene/r Brenner, Dorothee, Kisteneichstr. 51, 53 783 Eitorf	
Datum 17.05.2010	PK-Nr. 7777.8430.1570
Betroffene/r Wurzbach, Herbert, Heerstr. 185, c/o Prälat-Schleich-Haus 2, 53 111 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **17. August 2010**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

/ 2.99

Städtisches Gebäudemanagement Bonn

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ST-ADMIN-TREUHAND GmbH Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2009 des SGB mit einer Bilanzsumme von 708.460.824,58 EUR und einem handelsrechtlichen Jahresüberschuss von 8.821.364,21 EUR sowie Anhang und Lagebericht fest.
2. Der handelsrechtliche Jahresüberschuss 2009 in Höhe von 8.821.364,21 EUR wird der allgemeinen Rücklage des SGB zugeführt.
3. Der Betriebsleitung des SGB wird Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2009 liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 in der Abteilung Rechnungswesen des Städtischen Gebäudemanagements Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtisches Gebäudemanagement Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ST-ADMIN-TREUHAND GmbH, Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.05.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Gebäudemanagements Bonn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von

Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ST-ADMIN-Treuhand ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Bonn, den 10.08.2010

Städtisches Gebäudemanagement Bonn

gez. Lossau

Betriebsleitung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

A) Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Bundesstadt Bonn am 08. Juli 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesstadt Bonn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

	2010
	EUR
im Gesamtergebnisplan mit einem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	921.736.902
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.021.493.865
im Gesamtfinanzplan mit einem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	891.872.303
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	945.701.855
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	45.853.322
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	147.943.507
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	162.096.585
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	93.347.200

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 102.090.185 festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 35.760.500 festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 99.756.963 festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

2010

EUR

Der Höchstbetrag für Kredite,
die zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt.

800.000.000

§ 6 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen:

		<u>v. H.</u>
Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(unverändert)	250
Grundsteuer B für die Grundstücke	(2009 = 500 v.H.)	530
Gewerbesteuer	(2009 = 450 v.H.)	460

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung haben nur deklaratorische Bedeutung, weil die Bundesstadt Bonn aufgrund der Realsteuergesetze am 27.05.2010 eine besondere Hebesatzsatzung erlassen hat.

§ 7 Regelungen zur Bewirtschaftung

Alle neuen investiven Maßnahmen, deren Gesamtkosten über 250.000 EUR betragen, sind zugunsten des Finanzausschusses gesperrt.

Mit Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vorfinanzierung nicht über 12 Monate hinausgeht.

Maßnahmen, für die ein Zuschuss vorgesehen ist, dürfen erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Werden mögliche Zuweisungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bewilligt, dürfen die Maßnahmen nur nach besonderem Beschluss des Rates begonnen werden. Dabei ist auch eine Deckung für den fehlenden Zuschuss zu beschließen.

Für die Durchführung investiver Maßnahmen, die nicht einzeln erläutert sind, ist die Genehmigung des Kämmers erforderlich.

Es kann durch Zweckbindungsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

Sofern Erträge bzw. Einzahlungen durch Zweckbindungsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen bzw. Auszahlungen beschränkt sind, gilt:

- Mindererträge / -einzahlungen führen automatisch zu gleich hohen Minderaufwendungen / Minderauszahlungen.
- Über den Haushaltsansatz hinausgehende durch HVM zweckgebundene Erträge / Einzahlungen (Mehrerträge / -einzahlungen) können grundsätzlich nach Genehmigung durch den Kämmerer für Mehraufwendungen / -auszahlungen bei der begünstigten Ergebnis- / Finanzposition verwendet werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Haushaltsplan zu vermerken.
- Mehraufwendungen / -auszahlungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge / -einzahlungen gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

§ 8 Stellenplan

Die im Stellenplan

- a) enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (=k.u.) und "künftig wegfallend" (=k.w.) werden unverzüglich, spätestens bei Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle, wirksam.
- b) Teil A, Beamte: Aufgrund der Stellenplanobergrenzenverordnung ausgebrachten "k.u."- Vermerke gelten mit der Maßgabe, dass jede dritte freiwerdende Planstelle in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist.

Der Stellenplan für 2010 wird in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 08. Juli 2010 festgestellt.

B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 16.07.2010 angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 04.08.2010 hat die Bezirksregierung mitgeteilt, dass gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 keine Bedenken bestehen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 80 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW im Neuen Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Stadtkämmerei, Etage 17 A in den Bürozeiten zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Rechtsmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 19.08.2010

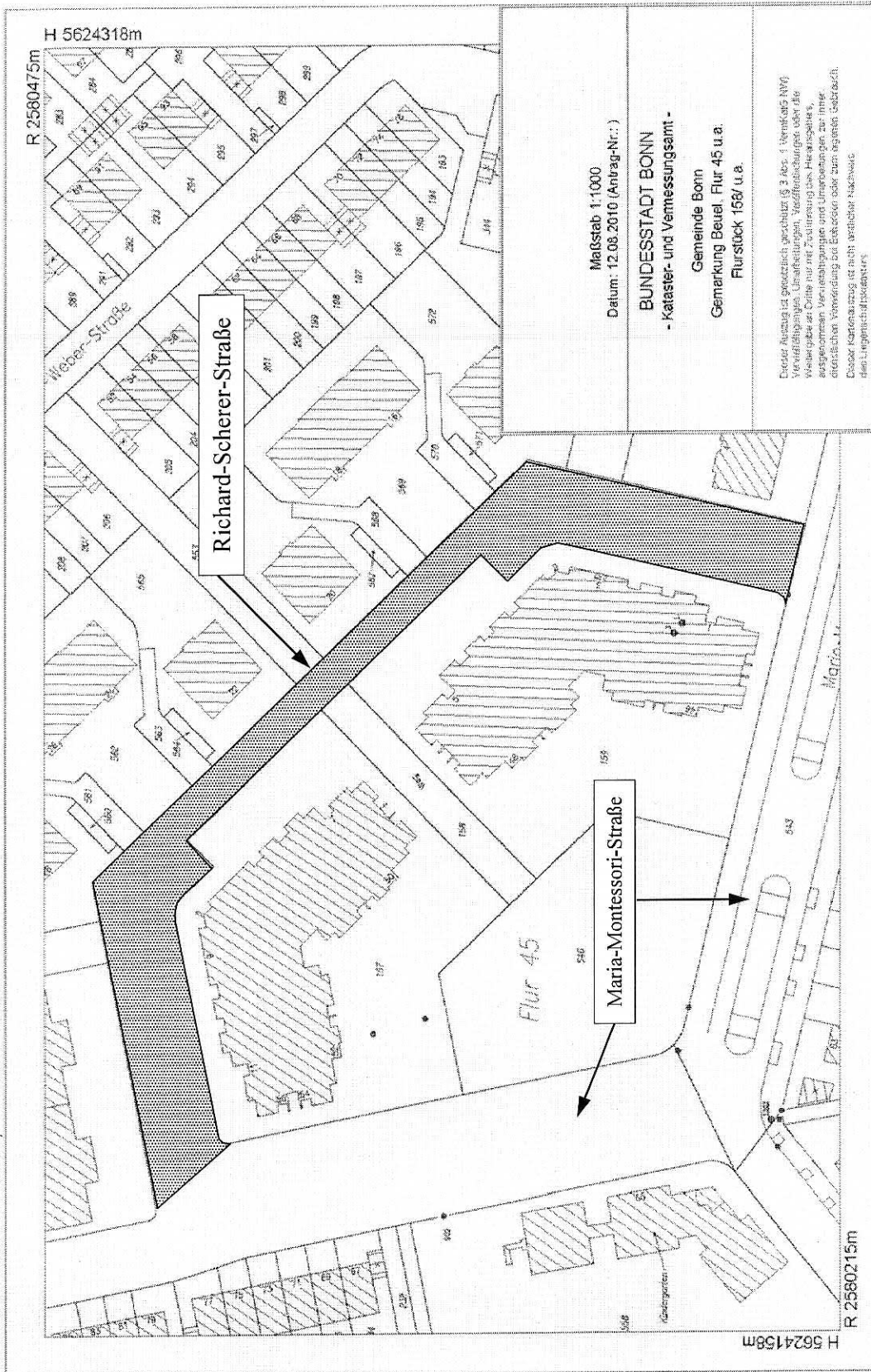
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez.

Prof. Dr. Ludger Sander

(Stadtkämmerer)

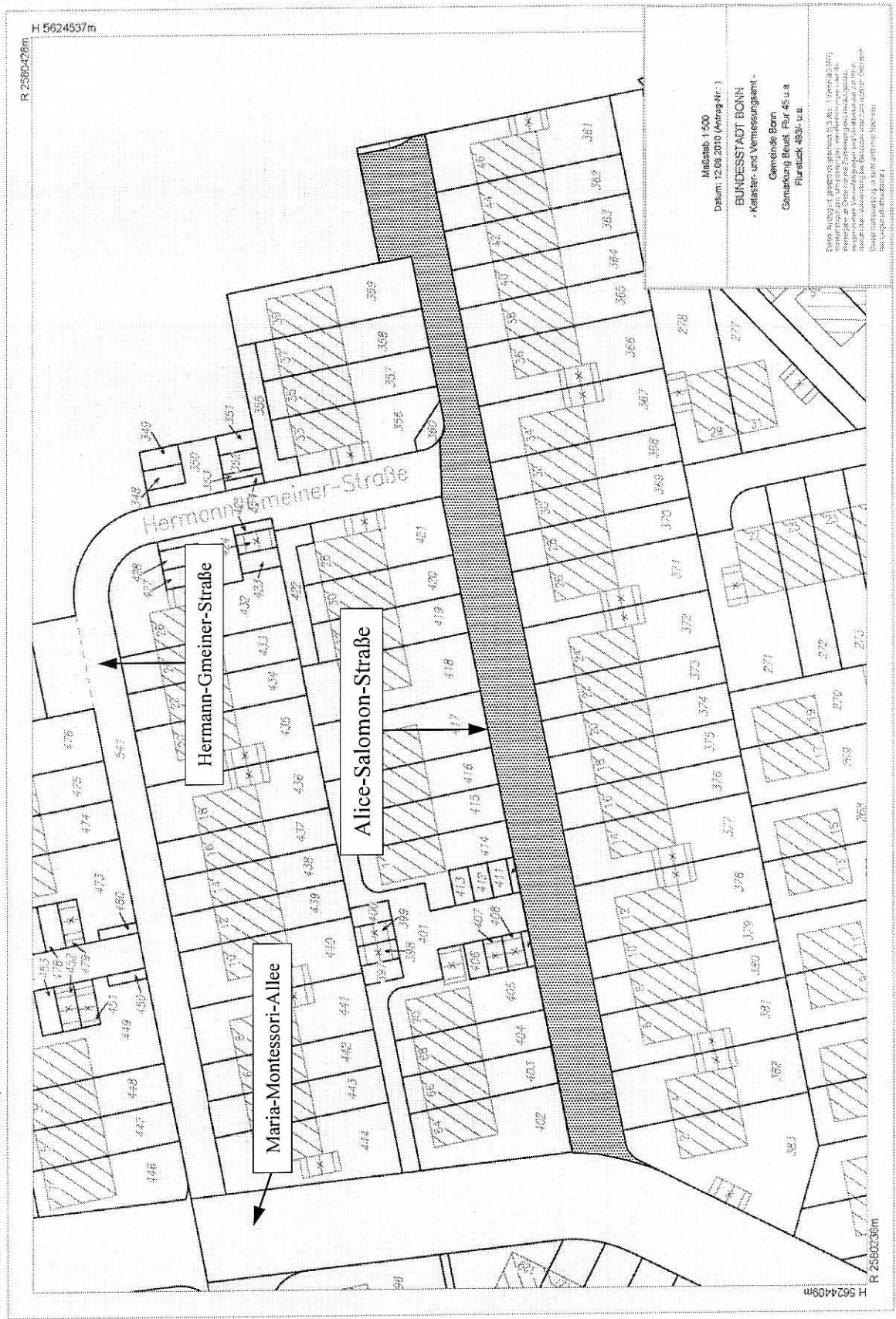
**Widmung der Straße „Richard-Scherer-Straße“
im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Villich**



Maßstab 1:1000
Datum: 12.08.2010 (Antrag-Nr.:)
BUNDESSTADT BONN
- Kataster- und Vermessungsamt -
Gemeinde Bonn
Gemarkung Beuel, Flur 45 u.a.
Flurstück 158/ u.a.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 Vermessungs-NVG).
Verfälschungen, Umrissänderungen, Veröffentlichungen oder die
Wiedergabe der Inhalte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
ausgenommen Veränderungen und Umrissänderungen zur inner-
örtlichen Verwendung bei Kataster oder zum eigenen Gebrauch.
Copier-Kontrollauszug ist nicht amtlicher Nachweis.
des Liegenschaftskatasters.

**Widmung der Straße „Alice-Salomon-Straße“
im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Villich**



Widmung des „Konrad-Zuse-Platz“
im Stadtbezirk Beuel, Ortsteile Ramersdorf und Oberkassel

